

5. Art und Umfang der Zuwendung

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1

¹Die Zuwendung (bis zu 45 %) dient der anteiligen Verringerung der Ausgaben, die den beteiligten Unternehmen im Zuge der Messebeteiligung entstehen. ²Die Zuwendung wird in Form vergünstigter Beteiligungspreise an einer Messebeteiligung gewährt, die die daran teilnehmenden Unternehmen zu entrichten haben. ³Die Höhe der Beteiligungspreise und die Höhe der Zuwendung werden in einer Kostenkalkulation u.a. auf Basis der Kostenschätzung der Durchführungsgesellschaft ermittelt. ⁴Die anteilige Vergünstigung, die Zuwendung, ist dabei für jedes förderfähige Unternehmen pro gewählter Standgröße (Paket) gleich hoch. ⁵Die Einzelheiten werden durch die allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Leistungsbeschreibung zur jeweiligen Messebeteiligung geregelt.

5.2

¹Die Zuwendung erstreckt sich auf die Ausgaben firmenübergreifender Maßnahmen (real, digital oder hybrid), d.h. insbesondere

- Miete für Ausstellungsfläche,
- Ausgaben für den Standbau des Unternehmens,
- Registrierungs- und Katalogeintragsgebühren sowie vom Veranstalter der Messe auferlegte Versicherungen,
- bei Konferenzveranstaltungen die Teilnahmegebühr,
- Ausgaben für ggf. vom Veranstalter der Messe angebotene Branchenkontaktgespräche, sofern diese integraler Bestandteil der Konferenzveranstaltung sind,
- bei digitalen Veranstaltungen die Teilnahmekosten an den entsprechenden Angeboten.

²Nur die anteiligen entstehenden Ausgaben sind zuwendungsfähig. ³Die Aufwendungen für dabei eingesetzte Fachpartner werden dabei maximal in Höhe des bayerischen Reisekostenrechts erstattet.

5.3

¹Der durch die De-minimis-Verordnung für den jeweiligen sich anmeldenden Unternehmen vorgegebene Schwellenwert (De-minimis-Beihilfen i. H. v. maximal 300 000 Euro innerhalb von drei Jahren je Unternehmen) ist einzuhalten. ²Der Zuwendungsempfänger ist im Rahmen des Fördervollzuges darauf hinzuweisen, dass es sich um eine De-minimis-Förderung handelt.